

Armin Höland

Der Schutz der Privatsphäre in der zivil- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung in Deutschland

1. Einleitung

Bedroht wird die private Lebenssphäre in modernen Gesellschaften nicht mehr nur durch den Staat, den traditionellen Gegenspieler zur bürgerlichen Privatheit, sondern auch – und vielleicht inzwischen vor allem – durch andere Private. Die anderen Privaten sind zum Teil die Agenturen des Medienbetriebs, die Presse- und Rundfunkunternehmen, Fernsehanstalten und Fotoagenturen, Verlage und Webportale. Zum Teil sind die anderen Privaten aber auch wir selbst, die wir neugierig, interessiert, voyeuristisch an den Privatheitsverletzungen anderer teilhaben wollen und dafür bezahlen. Der dadurch entstandene Markt der Neugierde hat eine Tendenz zur Zügellosigkeit. Eindringlich vor Augen geführt wurde uns diese Tendenz vor wenigen Monaten durch das durch keinerlei ethische, presse- und strafrechtliche Bedenken gekennzeichnete Eindringen des britischen „tabloid“ „News of the World“ – Unterbezeichnung „New World’s Greatest Newspaper 1843–2011“ durch „phone hacking“ –, das illegale Abhören von mehreren tausend mobilen Telefonen vor allem von Prominenten, Politikern und den Opfern von Terroranschlägen und Verbrechen. Wäre das schon Anlass genug zur Entrüstung gewesen, so kam zur Illegalität die Immoralität. Durch „phone hacking“ eingedrungen wurde, allem Anschein nach, unter anderem im Jahr 2002 in die Sprachbox des mobilen Telefons eines 13-Jährigen Mordopfers und in den folgenden Jahren auch in die gespeicherte Kommunikation von in Afghanistan gefallenem britischen Soldaten. Auf diese Grenzverletzungen reagierten die britische Öffentlichkeit und das *House of Commons* so heftig, dass der Verleger Rupert Murdoch am 4. Juli

2011 die Schließung der Zeitung verkündete.¹ Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention waren bei den betroffenen Personen über einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren hinweg außer Kraft gesetzt. Das Überschreiten der vom Recht und von der Moral gezogenen Außengrenzen der Privatheit war in diesen Fällen so offenkundig geworden, dass die britische Sonntagszeitung nach 168 Jahren ihren Betrieb einstellen musste. Der Fall eignet sich zugleich dafür, die Ambivalenz des Verhältnisses von Privatsphärenschutz und Pressefreiheit deutlich zu machen. Denn ohne das Wirken von Presse wäre *dieses* Wirken von Presse vermutlich nicht aufgedeckt worden. Zur Enthüllung der journalistischen Jagdmethoden der „News of the World“ hatte wesentlich der investigative Journalismus der britischen Tageszeitung „Guardian“ beigetragen, dessen Name schon einen Hinweis auf die der freien Presse stets auch zugeordneten Rolle des „watchdog“ liefert.² Das Verhältnis zwischen grenzverletzender Berichterstattung einerseits und die Grenzverletzung aufdeckender Berichterstattung andererseits ist Bestandteil des Spannungsverhältnisses, das im deutschen Recht zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz³ auf der anderen Seite besteht. Um den genauen Verlauf der Demarkationslinie zwischen den Schutzzonen des Privaten und des Öffentlichen gibt es im deutschen Recht viel Debatte und Rechtsprechung, außerdem interessante Korrekturen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.

Der verfassungs- und zivilrechtlich kontrollierte Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den hierunter zu fassenden Ausprägungen des Schutzes der Privatheit auf der einen Seite mit der für eine Diskursdemokratie unerlässlichen Freiheit von Presse und Berichterstattung auf der anderen Seite ist zu einem der wichtigsten rechtswissenschaftlichen Themenfelder geworden.

¹ Zahlreiche Informationen hierzu enthält die Themensammlung von „Spiegel online“_ Panorama unter <http://www.spiegel.de/thema/abhoerskandal_news_of_the_world>.

² Siehe hierzu den Bericht in Spiegel_online vom 10. Juli 2009 unter <<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,druck-635391,00.html>>. Der hier genannte maßgebliche Journalist ist der „Investigativreporter“ Nick Davies.

³ „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“

2. Schutzanlässe und Schutzbedarf in der Mediengesellschaft

Medien sind in offenen Marktgesellschaften nicht nur Informations- und Unterhaltungsagenturen, sondern auch Marktteilnehmer und Wettbewerber. Sie konkurrieren um eines der kostbarsten Güter, über das moderne Gesellschaften und Individuen verfügen, die Aufmerksamkeit.⁴ Die Aufmerksamkeit ist knapp. Mehrere sich überlagernde Effekte tragen dazu bei. Die kognitive Verarbeitungsfähigkeit von Individuen und Gesellschaften ist begrenzt. Zum Schutz vor Überlastung ordnet die Gehirnregie einströmende Informationsreize nach der emotionalen Variable des persönlichen Interesses (im Sinne von „Betroffensein“) und nach der Variable der Neuheit. Wir kennen diese Erfahrung: Wenn sich aus der Fülle von alltäglichen Nachrichten über Unglücke oder gelegentlich auch Glücke eine Nachricht dadurch qualifizieren kann, dass sie eine uns bekannte, womöglich nahe stehende Person erfasst, gewinnt sie sogleich gegenüber allen Nachrichten gleichen Inhalts die Oberhand. Sie interessiert uns stärker, weil sie uns mehr berührt. Die Nachricht erhält einen Logenplatz in unserem sonst dicht gefüllten Aufmerksamkeits-Theater. Auch die Erfahrung des revolvierenden Effekts der Neuheit können wir bestätigen. Die Explosion, der Flugzeug-*crash*, die Kindstötung von gestern verdrängen für gewöhnlich schnell und rücksichtslos die Explosion, den Flugzeug-*crash* und die Kindstötung von vergangener Woche. Aussicht auf Eingang in unser Aufmerksamkeits-Arsenal hat für gewöhnlich nur die neueste Ereignisschicht. Auch ihre Haltbarkeitsdauer ist begrenzt. Ab morgen und übermorgen werden neue Ereignisse und Informationen Eingang verlangen – und für gewöhnlich auch erhalten.

Unter diesen, wesentlich durch die cerebralen und emotionalen Bedingungen von Menschen bestimmten Bedingungen der Verarbeitung von Neuigkeiten konkurriert eine große Zahl von Medien um Zugang zu unserer Aufmerksamkeit und damit letztlich um unsere Bereitschaft, für den Zugang zu Neuigkeiten, häufig auch schlichter: für die Befriedigung unserer Neugierde zu zahlen.

3. Die Schutzangebote des Rechts

Das 1900 in Kraft getretene deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hatte kein allgemeines Persönlichkeitsrecht in sein Kodifikationsprogramm auf-

⁴ Vgl. *Kristina Nolte*, Der Kampf um Aufmerksamkeit. Wie Medien, Wirtschaft und Politik um eine knappe Ressource ringen, Frankfurt am Main 2005.

genommen. Die Frage war während des Gesetzgebungsprozesses im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durchaus erörtert, aus Sorge vor den Schwierigkeiten eines wenig konturierten Rechts aber letztlich abgelehnt worden.⁵ Gegenüber den an Häufigkeit und Reichweite wachsenden Gefahren der Verletzung des Schutz- und Achtungsanspruchs der Persönlichkeit sah sich die Rechtsprechung erst nach dem Zweiten Weltkrieg zur richterrechtlichen Entwicklung von Schutzansprüchen veranlasst. Die Grundlage hierfür bot die neue deutsche Verfassung, das Grundgesetz (GG), das am 23. Mai 1949 in Kraft trat und in Teilen eine ethisch gehaltvolle Reaktion auf die 12 nationalsozialistischen Jahre von Gewalt und Rechtlosigkeit zwischen 1933 und 1945 bot. Für die Entwicklung der Doktrin des Persönlichkeitsschutzes eigneten sich in besonderem Maße die Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Nach Artikel 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Nach Artikel 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diese hochrangigen Grundsätze und Grundrechte der Verfassung entwickelten starke Strahlkraft für die rechtliche Ausgestaltung eines antitotalitären, auf Autonomie, Freiheit und dem absoluten Wert des menschlichen Lebens verpflichteten Menschenbildes. Die Strahlkraft erfasste über die Verfassung hinaus auch andere Rechtsgebiete, so das Zivilrecht.

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Die erste bundesgerichtliche Entscheidung, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der Taufe hob, war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 1954 mit der Fallbezeichnung „*Leserbrief*“.⁶ Die Begrün-

⁵ *Prütting*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB (im Folgenden: PWW), § 12 Rn. 31.

⁶ BGHZ 13, 334. Zur Fallgeschichte kurz: Der Rechtsanwalt des früheren Reichsbankpräsidenten und Reichswirtschaftsminister Dr. Hjalmar Schacht (1877–1970), einer der Angeklagten im Nürnberger Prozess der Hauptkriegsverbrecher (frei gesprochen), hatte in einem Schreiben vom 4.7.1952 an den „*Spiegel*“ presserechtliche Berichtigung verlangt. Gegenstand des Verlangens war ein wenige Tage vorher erschienener Artikel zur Gründung einer Außenhandelsbank in Hamburg durch Dr. Schacht. Der „*Spiegel*“ hatte das Berichtigungsverlangen unter der Rubrik „*Leserbriefe*“ veröffentlicht. Der Rechtsanwalt hatte von dem Nachrichtenmagazin Widerruf verlangt. Nach seiner Auffassung wurde das anwaltliche Aufforderungsschreiben verfälscht und das Publikum irreführt. Es sei dadurch der unrichtige Eindruck erweckt worden, es habe sich um bloße Meinungsäußerung eines Lesers zu dem vorangegangenen Artikel über Dr. Schacht gehandelt. Ihm, dem Kläger, habe aber eine politische Stellungnahme

nung nahm ausdrücklich auf die neue verfassungsrechtliche Lage Bezug. Sie führte im wörtlichen Zitat aus:⁷ „Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GrundG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GrundG), muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht angesehen werden“. Die richterrechtliche Schöpfung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fand im Zivilrecht, angekoppelt an den Grundtatbestand des Deliktsrechts, rasch Verbreitung.⁸ Das Bundesverfassungsgericht sah in seiner Entscheidung „Soraya“ vom 14.2.1973 „keinen Anlaß, dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von Verfassungen wegen entgegenzutreten.“⁹

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat sich zu einer Generalklausel verdichtet, die in der Rechtsprechung durch einzelne Fallgruppen konkretisiert wird.¹⁰ Operationalisiert wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch den Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Bereicherungsausgleich und Schadensersatz, wobei der zu entschädigende Schaden auch ein immaterieller sein kann.

Als Rahmen- und Auffangrecht greift das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur ein, wo nicht spezielle Persönlichkeitsrechte, wie das Namensrecht (§ 12), die Ehre (§ 823 Abs. 2 iVm §§ 185ff. StGB; § 824), das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 bis 14 UrhG) oder das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KunstUrhG) verletzt sind.¹¹

Im Unterschied zu den klassischen Grundrechten der bürgerlichen Verfassung richtet sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen private Personen oder Personenvereinigungen;

völlig fern gelegen und er sei nur im Rahmen seines anwaltlichen Auftrags tätig geworden. Unmittelbar Bezug auf diese Entscheidung nimmt die Entscheidung des BGH vom 2.4.1957 „Krankenpapiere“ BGHZ 24, 72.

⁷ A.a.O. Tz. 20.

⁸ Zu der Vielzahl von Entscheidungen siehe *PWW/Prütting* § 12 Rn. 31. Vgl. auch BGH 19.12.1995 – VI ZR 15/95, mit Verweis auf BVerfGE 27, 1, 6, 34, 269, 282f., 35, 202, 220; 44, 353, 372; BGHZ 24, 200, 208f., 27, 284, 285f., 73, 120, 122f.; Urteile des VI. Zivilsenats vom 26. Januar 1965 – VI ZR 204/63 – JZ 1965, 411, 413 – Gretna Green; OLG Hamburg UFITA 78 (1977), 252, 257, 81 (1978), 278, 285; OLG Hamburg NJW 1970, 1325 – Haus Hohenzollern.

⁹ BVerfGE 34, 269, 282 u. 292 = GRUR 1974, 44, 46, 48 u. 50 – Soraya.

¹⁰ *PWW/Prütting* § 12 Rn. 31.

¹¹ Beck OK-BGB/*Bamberger* § 12 Rn. 95.

es ist „privates Grundrecht“.¹² Damit kommt es auch – und gerade – in den hier im Mittelpunkt stehenden Situationen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die privaten Akteure der Text- und Bildmedien zur Anwendung.

Die Persönlichkeit beginnt mit der Leibesfrucht¹³ und setzt sich in bestimmten Ausprägungen über den Tod hinaus in Gestalt des „postmortalen Persönlichkeitsrechts“ fort.¹⁴

b) Die Einwirkung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf den rechtlichen Schutz der Privatheit in Deutschland

Der Schutz des Privat- und Familienlebens als einer vom Staat und der gesellschaftlichen Außenwelt abgewandten Enklave gehört seit der Neuen Ära der Menschenrechte nach dem Zweiten Weltkrieg zum Kernbereich modernen Menschenrechtsschutzes. Nach Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 darf niemand willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. Auf der Ebene des europäischen Menschenrechtsschutzes folgte zwei Jahre später mit der am 4. November 1950 verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Bekräftigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Nach Artikel 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sinngleich mit Artikel 8 der EMRK gewährt Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Der Tatbestand des Artikels 8 Abs. 1 der EMRK beruht auf vier Begriffen: Privatleben, Familienleben, Wohnung und Korrespondenz. Der Begriff

¹² Beck OK-BGB/*Bamberger* § 12 Rn. 95, mit Hinweisen auf BGHZ 24, 72, 76, 27, 284.

¹³ Vgl. BGHZ 58, 48.

¹⁴ Beck OK-BGB/*Bamberger* § 12 Rn. 99 m.w.N.; vgl. BGH 6.12.2005 BGHZ 165, 203; BGH 5.10.2006 „kinski-klaus.de“ BGH 169, 193.

des Privatlebens ist ein für Entwicklungen offener Begriff. Er wird umfassend verstanden und ist einer abschließenden Definition nicht zugänglich.¹⁵ Geschützt wird das Recht auf Identität und Entwicklung der Person.¹⁶ Wesentliche Elemente des Begriffs sind nach der Rechtsprechung des EGMR der Name, die geschlechtliche Ausrichtung, das Sexualleben, die Identifizierung mit dem Geschlecht, die körperliche Integrität und geistige Gesundheit.¹⁷ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die ausgreifende Reichweite mehrfach bestätigt. In seiner Entscheidung vom 1.12.2009 wiederholte er, dass „der Begriff »Privatleben« weit gefasst ist und Aspekte der physischen und psychischen Identität einer Person wie auch die Möglichkeit umfasst, auf andere zuzugehen, um Beziehungen zu Gleichgesinnten zu knüpfen und zu entwickeln.“¹⁸

Auch der Rechtsbegriff des Familienlebens ist weit zu verstehen. Der Begriff umfasst soziale, moralische und kulturelle Beziehungen zwischen Familienmitgliedern, z.B. bei der Erziehung der Kinder, und auch materielle Interessen, wie Unterhaltsansprüche und erbrechtliche Beziehungen.¹⁹ Zum Familienleben gehören die Beziehungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Partnern und zwischen diesen und ihren Kindern. Entscheidend ist nicht die familienrechtliche Qualität, auch nicht die sexuelle Orientierung, sondern sind die Beziehungen zwischen den Personen, die eine de facto-Familie bilden, die zusammenleben und bei denen eine enge persönliche Beziehung besteht.²⁰ Die Rechtsprechung des EGMR legt für sein Verständnis von Familie den Akzent auf das „Zusammensein.“²¹

¹⁵ Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 Rn. 7.

¹⁶ Meyer-Ladewig a.a.O.

¹⁷ Meyer-Ladewig a.a.O. mit Verweisen auf EGMR v. 06.02.01, 44599/98 Nr. 47, NVwZ 2002, 453 – Bensaid/Vereinigtes Königreich.

¹⁸ EGMR 1.12.2009 Nr. 7269/05 FamRZ 2010, 624.

¹⁹ Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 8 Rn. 49, mit Verweisen u. a. auf EGMR v. 22.12. 2004, 68864/01 Nr. 46 – Merger u. Cros/Frankreich.

²⁰ Meyer-Ladewig a.a.O., mit Verweis auf EGMR v. 12.7.2001, 25702/94 Nr. 150, NJW 2003, 809 – K. u. T./Finnland. Ausführlich hierzu Rixe, in: 16. Deutscher Familiengerichtstag (2005) 2006, S. 57ff.

²¹ Vgl. EGMR 11.12.2006 41092/06: Der Gerichtshof weist darauf hin, dass für einen Elternteil und sein Kind das Zusammensein einen grundlegenden Bestandteil des Familienlebens darstellt und innerstaatliche Maßnahmen, die die Betroffenen an diesem Zusammensein hindern, einen Eingriff in das durch Artikel 8 der Konvention geschützte Recht bedeuten (siehe u. a. Rechtssachen McMichael/Vereinigtes Königreich, Urteil vom 24. Februar 1995, Serie A, Bd. 307-B, S. 55, Rdnr. 86; Johansen/Norwegen, Urteil vom 7. August 1996, Urteils- und Entscheidungssammlung 1996-III, S. 1001, Rdnr. 52; und Bronda/Italien, Urteil vom 9. Juni 1998, Berichte 1998-IV, Rdnr. 51).

Der Begriff der Wohnung wird vom EGMR autonom und damit unabhängig von staatlichen Bestimmungen ausgelegt. Der Gerichtshof versteht als Wohnung einen räumlich abgegrenzten Bereich, in dem das Privat- und Familienleben stattfindet.²² Voraussetzung ist allein eine ausreichende und andauernde Verbindung mit einem bestimmten Ort. Auf regelmäßiges Bewohnen kommt es nicht an.²³

Auch wenn der Begriff der Korrespondenz begriffsgeschichtlich vom Medium der Verbindung unabhängig ist, ist er kulturgeschichtlich durch den Bezug auf den schriftlich verfassten Brief geprägt. Die Kommunikationstechnologie der letzten Jahrzehnte hat diese Fixierung weitgehend gelöst. Heutzutage müssen für eine „Korrespondenz“ nicht mehr notwendig Schriften gewechselt werden. Unter den Begriff fallen auch Telefongespräche und E-mails, sicherlich auch die modernen Verbindungsmedien sozialer Netzwerke und von Twitter, sowie elektronisch gespeicherte Daten.²⁴

c) Das Recht am eigenen Bild

Bereits 1907 und damit mehr als 40 Jahre vor Verkündung des deutschen Grundgesetzes und der durch die Artikel 1 und 2 GG beförderten Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts war ein besonderes Persönlichkeitsrecht geschaffen worden, das Recht am eigenen Bild. Es hat seinen normativen Ort in dem etwas umständlich genannten „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG). Nach § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Veranlasst worden ist diese Regelung durch einen großen Skandal in der Pressegeschichte des frühen 20. Jahrhunderts, die Veröffentlichung einer Fotografie des Leichnams von Fürst Otto von Bismarck, der am 30. Juli 1898 in Friedrichsruh gestorben war. Mit Unterstützung der die Totenwache haltenden Försters waren zwei „Hofphotographen“ am Tag nach dem Tod des ehemaligen Reichskanzlers in das Sterbezimmer Bismarcks eingedrungen und hatten „bei Magnesiumlicht eine photographische Aufnahme von der Leiche und dem sie umgebenden Teile des Zimmers“ gemacht.²⁵ Um das Verbot

²² Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 8 Rn. 87, mit Verweisen u. a. auf EGMR v. 3.7.2007, 32015/02, NVwZ 2008, 1215 – Gaida/Deutschland.

²³ Vgl. EGMR 28.4.2005, 41604/98 Nr. 31 – Buck/Deutschland.

²⁴ Vgl. Meyer-Ladewig a.a.O. Rn. 92. Zur Beschlagnahme elektronischer Daten vgl. EGMR 16.10.2007, 74336/01 Nr. 45 – NJW 2008, 3409 – Wieser u. Bicos Beteiligungs-GmbH/Österreich.

²⁵ So das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 1899, RGZ 45, 170. Vgl.

der Veröffentlichung und die Vernichtung der Negative war ein Rechtsstreit bis vor das Reichsgericht geführt worden.²⁶ Mangels reichsgesetzlicher Regelung kam für das Herausgabe- und Vernichtungsverlangen nach der Entscheidung des Reichsgerichts nur die auf das Römische Recht zurückgehende bereicherungsrechtliche Figur der *condictio ob iniustam causam* im Zusammenhang mit dem Hausfriedensbruch in Betracht. Diesem Mangel an moderner rechtlicher Regelung sollte durch das Kunsturheberrechtsgesetz von 1907 abgeholfen werden.

Von der Regel des Verbotes der Abbildung eines Menschen ohne dessen Einwilligung enthält § 23 Abs. 1 KUG vier Ausnahmen. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen nach Nr. 1 dieser Regelung „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ verbreitet und zur Schau gestellt werden. Was sind Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte? Zu dieser ausfüllungsbedürftigen Rechtsfigur hat die deutsche Rechtsprechung die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte entwickelt. Unter den Begriff der absoluten Person der Zeitgeschichte fallen Personen, die unabhängig von einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis auf Grund ihres Status oder ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit finden und deren Bildnis die Öffentlichkeit deshalb um der dargestellten Person willen der Beachtung wert findet.²⁷ Zu diesem Kreis frei abbildbarer Personen gehören nach der Rechtsprechung „vor allem Monarchen, Staatsoberhäupter sowie herausragende Politiker.“²⁸ Eine absolute Person der Zeitgeschichte muss es sich grundsätzlich gefallen lassen, auch ohne Einwilligung der Öffentlichkeit im Bild vorgestellt zu werden. „Relativ“ ist eine Person der Zeitgeschichte demgegenüber dann, wenn sie durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis das Interesse auf sich gezogen hat. Aus diesem Grund darf sie ohne ihre Einwilligung nur im Zusammenhang mit diesem Ereignis abgebildet werden.²⁹

Alexander R. Klett, Bildnisschutz heute aus anwaltlicher Sicht, in: Jean-Baptiste Joly/Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hrsg.), Bildregime des Rechts, Stuttgart 2007, S. 211ff., 212.

²⁶ A.a.O. RGZ 45, 170, 173.

²⁷ BGHZ 158, 218, 220.

²⁸ Vgl. KG JW 1928,363 – Kaiser Wilhelm II.; AG Ahrensböck DJZ 1920, 596 – Reichspräsident Ebert und Reichswehrminister Noske; Senatsurteil vom 14. November 1995 – VI ZR 410/94 NJW 1996,593 – Bundeskanzler; OLG München UFITA 41 [1964], 322 – Kanzlerkandidat; der verstorbene ehemalige deutsche Bundeskanzler Willy Brandt, BGH 14.11.1995 – VI ZR 410/94; die Schauspielerin Marlene Dietrich, BGHZ 143, 215, 229; BGHZ 20, 345 (Paul Dahlke); 24, 200 (Spätheimkehrer); BGHZ 131, 332 (Caroline von Monaco II); vgl. auch bereits RGZ 74, 312 (Zeppelin); RGZ 125, 80 (Tull Harder).

²⁹ Erhellende Erkenntnisse hierzu aus US-amerikanischer Sicht und zur entsprechen-

In diese über Jahrzehnte hinweg gefestigte Rechtslage in Deutschland brachte die Rechtsprechung des EGMR Bewegung. Als Beschwerdeführerin hatte die Prinzessin Caroline von Hannover im Jahr 2000 eine Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland mit der Begründung erhoben, sie versuche seit mehr als zehn Jahren vergeblich, ihr Recht auf Schutz des Privatlebens vor den deutschen Gerichten durchzusetzen. Sie werde nahezu rund um die Uhr von Paparazzi beobachtet und verfolgt, doch das deutsche Recht schütze eine in der Öffentlichkeit bekannte Person wie sie nur minimal.³⁰

Der Gerichtshof hat sich zu einem beachtlichen Teil von der Beschwerde überzeugen lassen. Er wiederholte zunächst in seiner auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK gestützten Begründung, dass der Begriff des Privatlebens Elemente der Identität einer Person wie ihren Namen oder das Recht am eigenen Bild umfasst.³¹ Der hierdurch erreichbare Schutz des Privatlebens muss auch aus der Sicht des EGMR gegen die von Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung abgewogen werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist, so der Gerichtshof, eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Vorbehaltlich des Art. 10 Abs. 2 EMRK gelte sie nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die zustimmend aufgenommen oder als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch für Meinungsäußerungen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollten es Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung, ohne die es eine „demokratische Gesellschaft“ nicht gibt.³²

Wenn es, wie im vorliegenden Fall, um die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen geht, dann ist nach der Rechtsprechung des EGMR für die Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung darauf abzustellen, ob die Fotoaufnahmen oder Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen.³³ Dieser Ansatz veranlasst das Gericht zur Unterscheidung zwischen einer Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten und Personen des politischen Lebens zum Beispiel bei Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte betreffen, und

den Figur der „limited purpose public figure“ bei *Lawrence M. Friedman, A Tale of Two Cultures: Privacy and Dignity*, in: Matthias Mahlmann (Hrsg.), *Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner*, Baden-Baden 2011, S. 272–281.

³⁰ EGMR (III. Sektion), Urt. vom 24.6.2004 – 59320/00, NJW 2004, 2647, Rn. 44.

³¹ EGMR a.a.O. Rn. 50.

³² EGMR a.a.O. Rn. 58.

³³ EGMR a.a.O. Rn. 60, mit Verweisen auf weitere Entscheidungen.

einer Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, vor allem, wenn die Person, wie Caroline von Hannover, keine solchen Aufgaben hat.³⁴ Im ersten Fall spiele die Presse ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft und trage dazu bei, „Ideen und Informationen zu Fragen allgemeinen Interesses zu vermitteln.“³⁵ Im zweiten Fall sei das anders. Wenn, wie im vorliegenden Fall, „die Veröffentlichung der umstrittenen Fotos und Artikel nur die Neugier eines bestimmten Publikums über das Privatleben der Beschwerdeführerin befriedigen wollte und trotz des hohen Bekanntheitsgrades der Beschwerdeführerin nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft angesehen werden kann“, dann sei die Freiheit der Meinungsäußerung weniger weit auszulegen.³⁶

Zu dieser stärker auf die Qualität und Finalität der Kommunikation abstellenden Sichtweise kann das Konzept der Person der Zeitgeschichte keinen überzeugenden Beitrag leisten. Der Gerichtshof bekannte, dass er „der Auslegung des § 23 I KUG durch die deutschen Gerichte mit ihrem Begriff der »absoluten« Person der Zeitgeschichte nur schwer folgen“ könne.³⁷ Eine solche Einordnung mit ihrem sehr beschränkten Schutz des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild als Folge möge für Personen des politischen Lebens in Frage kommen, die amtliche Funktionen wahrnehmen. Für eine Privatperson aber wie die Beschwerdeführerin, bei der das Interesse des breiten Publikums und der Presse einzig auf ihrer Zugehörigkeit zu einem regierenden Haus beruht, während sie selbst keine amtlichen Funktionen hat, lasse sich eine solche Einordnung nicht rechtfertigen. Die im vorliegenden Fall von den deutschen Gerichten angewandten Kriterien reichten daher nicht aus, das Privatleben der Beschwerdeführerin wirksam zu schützen.³⁸

Das von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelte Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit könne zwar theoretisch Klarheit versprechen, sei aber in der Praxis zu unbestimmt und für den Betroffenen zu schwer zu handhaben. Im vorliegenden Fall genüge es nicht, die Beschwerdeführerin als „absolute“ Person der Zeitgeschichte einzustufen, um ein solches Eindringen in ihr Privatleben zu rechtfertigen. Im Ergebnis gelang-

³⁴ EGMR a.a.O. Rn. 63.

³⁵ EGMR (III. Sektion), Urt. vom 24.6.2004 – 59320/00, NJW 2004, 2647, Rn. 63, unter Bezugnahme auf EGMR, 1991, Serie A, Bd. 216, S. 29–30 Nr. 59 – Observer und Guardian/Vereinigtes Königreich.

³⁶ EGMR a.a.O. Nr. 65 und 66.

³⁷ EGMR a.a.O. Rn. 72.

³⁸ EGMR a.a.O. Rn. 73–78.

te der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die deutschen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen hergestellt haben und folglich Art. 8 EMRK verletzt worden sei.³⁹

Diese menschenrechtlich induzierte Korrektur im Verhältnis von Privatsphäre und Medieninteresse ist von der Rechtsprechung der deutschen Gerichte rasch und undramatisch akzeptiert worden.⁴⁰ So verweist der für den deliktischen Persönlichkeitsschutz zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bereits drei Jahre später darauf, dass er den grundsätzlichen Bedenken des Europäischen Gerichtshofs in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2004 hinsichtlich der Beschränkung des Schutzes bei so genannten absoluten Personen der Zeitgeschichte in mehreren Entscheidungen Rechnung getragen habe⁴¹. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist an die Stelle der schematischen Zuordnung zu relativen oder absoluten Personen der Zeitgeschichte eine Abwägung in jedem Einzelfall getreten. Abzuwägen ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre, wobei die begleitende Wortberichterstattung eine wesentliche Rolle spielen kann.⁴²

Methodisch umgesetzt wird die Abstimmung des Verhältnisses zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz durch das so genannte abgestufte Schutzkonzept. Nach dem abgestuften Schutzkonzept dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden (§ 22 KUG), es sei denn, es handele sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte und damit um eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG.⁴³ Auch bei Personen, die unter dem Blickwinkel des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, ist nach der

³⁹ Nummern 79 und 80.

⁴⁰ Beispiele sind der Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 13.6.2006 – 1 BvR 565/06 – EuGRZ 2006, 475. Vgl. hierzu *Andreas Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie. Die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf den Schutz der Persönlichkeit vor unerwünschten privaten Bildveröffentlichungen nach deutschem Recht, Diss. 2009; *Christian Müller*, Der Schutz des Privatlebens Prominenter im deutschen und englischen Zivilrecht, Regensburg 2009; *Christian Starck*, Das Caroline-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine rechtlichen Konsequenzen, Juristenzeitung 2006, S. 76–81.

⁴¹ In Bezug genommen werden die Urteile vom 19. Oktober 2004 – VI ZR 292/03 – VersR 2005, 84 und vom 15. November 2005 – VI ZR 286/04 – VersR 2006, 274.

⁴² BGH 1.7.2008 GRUR 2008, 1024 (Christiansen).

⁴³ BGH 1.7.2008 GRUR 2008, 1024 (Christiansen).

neueren Rechtsprechung eine Verbreitung der Abbildung unabhängig davon, ob sie sich an Orten der Abgeschiedenheit aufgehalten haben, dann nicht zulässig, wenn hierdurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).⁴⁴ Liegt eine solche Verletzung vor, dann ist auch bei Personen, die unter dem Blickpunkt des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, eine Verbreitung der Abbildung nicht zulässig.⁴⁵

Die unter der Einwirkung des EGMR neu akzentuierte Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte zum Schutz am eigenen Bild ist durch das Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden. Aus der Sicht der Karlsruher Verfassungsrichter konnte der Bundesgerichtshof ohne gegen die Verfassung zu verstoßen auf die weitere Nutzung der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte verzichten.⁴⁶ Er durfte die Lösung des Falles stattdessen allein im Rahmen einer Interessenabwägung suchen und prüfen, ob eine visuelle Darstellung dem in § 23 Abs. 1 Ziffer 1 KUG tatbestandlich vorausgesetzten Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist und daher vorbehaltlich entgegenstehender berechtigter Interessen des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG) auch ohne dessen Einwilligung verbreitet werden darf. Ausdrücklich bescheinigte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2008 dem Bundesgerichtshof, dass er bei seiner Abwägung die maßgeblichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt habe.⁴⁷

d) Sonderprobleme des Rechtsschutzes gegen Bildberichterstattung

Der Grundtyp des persönlichkeitsrechtlichen Bildnisschutzes ist die Abwehr der Veröffentlichung des eigenen, auf die bestimmte Person bezogenen Bildes. Zu diesem Grundtyp haben sich in der Rechtsprechung weitere Fallgruppen herausgebildet, die in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes fallen.

– Erweiterter Schutz bei der Abbildung von (prominenten) Eltern mit Kindern

⁴⁴ BGH a.a.O.

⁴⁵ BGH 6.3.2007 GRUR 2007, 523.

⁴⁶ BVerfG 26.2.2008 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07 BVerfGE 120, 180.

⁴⁷ BVerfG a.a.O. Tz. 89.

Auch prominente Personen können Kinder haben und mit ihnen zusammen durch medial kontrollierte Zonen und Situationen gehen. Da damit junge Menschen ins Bild geraten können, die für die Prominenz ihrer Eltern nicht verantwortlich sind, stellt sich die Rechtsfrage nach einem eigenen oder abgeleiteten Persönlichkeitsrecht der Kinder bzw. nach einer Erweiterung des Persönlichkeitsrechts der eigentlich in den Blick genommenen Eltern.

Erstmalig hatte das Bundesverfassungsgericht in dem als „Caroline von Monaco II“ bezeichneten Urteil vom 15. Dezember 1999⁴⁸ entschieden, dass der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Eltern oder Elternteilen eine Verstärkung durch Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG⁴⁹ erfährt, soweit es um die Veröffentlichung von Entscheidungen geht, „die die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand haben“. Zu sehen war auf dem inkriminierten Bild die (damalige) Prinzessin von Monaco mit ihren beiden Kindern Pierre und Andrea. Den Ausgangspunkt bildete die Erkenntnis, dass Kinder im Hinblick auf den Privatsphärenschutz eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen.⁵⁰ Dieses Schutzbedürfnis bestehe auch hinsichtlich der Gefahren, die von dem Interesse der Medien und ihrer Nutzer an Abbildungen von Kindern ausgehen. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, müsse umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen. Aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts fällt die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern grundsätzlich in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.⁵¹ Der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt dann eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, der den Staat verpflichtet, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind und zu denen insbesondere die elterliche Fürsorge gehört.⁵²

Der erweiterte Schutzansatz gegenüber einem in der Öffentlichkeit gezeigten Eltern-Kind-Verhältnis ist vom Bundesverfassungsgericht in mehre-

⁴⁸ BVerfG 1 BvR 653/96 BVerfGE 101, 361 = NJW 2000, 1021.

⁴⁹ Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Abs. 2 das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

⁵⁰ BVerfG a.a.O. Rn. 81, unter Verweis auf BVerfGE 24, 119, 144; 57, 361, 383.

⁵¹ BVerfG a.a.O. Rn. 82.

⁵² BVerfG a.a.O.

ren Entscheidungen bestätigt und von der zivilrechtlichen Rechtsprechung aufgenommen worden.⁵³

– Der Persönlichkeitsrechtsschutz von begleitenden Personen

Wer sich im Umfeld prominenter Personen aufhält, in welcher Rolle und Zuordnung auch immer, läuft Gefahr, im buchstäblichen Sinne ins Visier der Bildmedien zu geraten. Wie verhält sich die Rechtsprechung im Falle der Abbildung der Begleitung von berühmten Personen, wenn die Begleiter nicht die Kinder sind?

Wer beispielsweise eine bekannte Fernsehmoderatorin heiratet, wird hinzunehmen haben, dass diese Hochzeit ein zeitgeschichtliches Ereignis darstellt und bebildert werden darf, wird aber nicht notwendig ein Interesse daran haben, selbst zum Gegenstand des Medieninteresses gemacht zu werden.⁵⁴ Eine vergleichbare Abwehr öffentlichen Interesses zeigte beispielsweise die Lebensgefährtin des Musikers Herbert Grönemeyer.⁵⁵

Abzuwägen ist in solchen Fällen das Recht auf Anonymität, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG folgt, mit dem Grundrecht auf Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Das Recht auf Anonymität kann jedenfalls geltend machen, wer nicht selbst eine zeitgeschichtliche Rolle in der Öffentlichkeit spielt oder neben einer bekannten Person aktiv in die Öffentlichkeit wirkt. Wer hingegen bislang in der öffentlichen Wahrnehmung „namen-los“ war und das auch bleiben will, muss identifizierende Berichterstattung mit Angaben über Namen, Alter und sonstige persönliche Merkmale nicht hinnehmen. Anders kann zu entscheiden sein, wenn eine Person als „langjährige Begleiterin“ (hier des Fürsten von Monaco) immer wieder zusammen mit der zeitgeschichtlichen Hauptperson in der Öffentlichkeit erscheint.⁵⁶

– „Volenti non fit iniuria“

In Anwendung des römischrechtlichen Grundsatzes „volenti non fit iniuria“ und in Anwendung des Verbots des Selbstwiderspruchs verweigert die Rechtsprechung im Allgemeinen das Recht zur Privatheit, wenn und soweit

⁵³ Vgl. BVerfG 22.3.2007 – 1 BvR 2007/02 – „Fernsehberichterstattung“, ZUM 2007, 463; OLG Hamburg 21.11.2006 AfP 2007, 558; LG Hamburg 10.7.2009 – 324 O 840/07 – ZUM-RD 2009, 676; LG Hamburg 29.8.2008 – 324 O 24/08.

⁵⁴ Siehe den Fall LG Berlin 8.12.2009 AfP 2010, 290.

⁵⁵ BGH GRUR 2007, 899.

⁵⁶ LG Berlin 13.11.2008 AfP 2009, 173.

Personen von sich aus darauf verzichtet haben und aus dem Schatten der Privatheit ins Licht der Öffentlichkeit getreten sind.⁵⁷ Unter diesem Blickwinkel hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung „Caroline von Monaco II“ den Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfallen lassen, „wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt.“⁵⁸ Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sei „nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet“.

– Verletzung der Privatsphäre durch Veröffentlichung von Bildern privater Grundstücke und Gebäude

Zum Gegenstand medialen Jagdeifers können auch Grundstücke und Gebäude prominenter Zeitgenossen gemacht werden, beispielsweise die auf Mallorca gelegene *finca* einer bekannten deutschen Fernsehmoderatorin⁵⁹. Mit „Teleobjektiv, Leiter oder Flugzeug“ lässt sich, wie der Bundesgerichtshof festgestellt hat, der räumliche Lebensbereich eines anderen auch dann ausspähen, wenn er hinter hohen Mauern oder Hecken verborgen sein will. Die Frage, ob hierin eine Verletzung der Privatsphäre liegt, hat die deutsche Rechtsprechung mehrfach beschäftigt. Auch für diese Frage gibt es keinen einfachen Algorithmus, sondern ein komplexes Abwägungsprogramm.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Privatsphäre nicht an der Haustür endet, sondern ein Schutzanspruch auch außerhalb des häuslichen Bereichs dann bestehen kann, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will.⁶⁰ Voraussetzung ist, dass es sich im konkreten Zeitpunkt um eine von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedene Örtlichkeit handelt und diese Abgrenzung von der Öffentlichkeit auch für Dritte objektiv erkennbar ist.⁶¹ In diesem Sinne ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein. Kann damit das Ausspähen eines Grund-

⁵⁷ BGH 14.10.2008 GRUR 2009, 86; BVerfG 101, 361, 385; BGH 9.12.2003, VersR 2004, 522, 524.

⁵⁸ BVerfG 15.12.1999 BVerfGE 101, 361, Rn. 80.

⁵⁹ BGH 9.12.2003 GRUR 2004, 438.

⁶⁰ BVerfGE 101, 361, 382; BGHZ 131, 332.

⁶¹ BGHZ 131, 332.

stücks, hier eines Feriendomizils aus dem Hubschrauber, ein unzulässiges Eindringen in die Privatsphäre darstellen, so kann, wie im konkreten Fall, die stets erforderliche Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der privaten Person und der Pressefreiheit gleichwohl aufgrund der Umstände des Einzelfalls – relativ abstrakte Störung, keine Personen auf der Luftbildaufnahme erkennbar, eigene Bekanntmachung der Wohn- und Lebensverhältnisse in einem Buch der Klägerin – zur Verneinung eines schwerwiegenden Eingriffs in die Privatsphäre der Klägerin führen.

e) Das Recht am eigenen Wort

Nicht nur das eigene Bild, auch das eigene Wort ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst. Zum autonomen Bereich privater Lebensgestaltung gehört das gesprochene Wort.⁶² Darüber hinaus wird der Einzelne davor geschützt, dass ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die seine Privatsphäre oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen, wie beispielsweise bei Fehlzitaten oder unrichtigen, verfälschten oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung.⁶³ Werden Wortäußerungen von Menschen zitiert, dann findet der persönlichkeitsrechtliche Schutz nach der Rechtsprechung seinen Grund darin, dass mit dem Zitat nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern eine objektive Tatsache über den Kritisierten behauptet wird.⁶⁴ Nach Auffassung des VI. Zivilsenats des BGH ist für die Feststellung der Frage, ob eine Äußerung zutreffend wiedergegeben wurde oder nicht, nicht das vertretbare Verständnis eines Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers maßgebend, sondern das, was der Zitierte gemessen an seiner Wortwahl, dem Kontext seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten Anliegen zum Ausdruck gebracht hat.⁶⁵

f) Der Schutz vertraulicher Aufzeichnungen

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erstreckt sich auf vertrauliche Aufzeichnungen. Wer beispielsweise ohne Einverständnis des Autors eine für

⁶² Vgl. BVerfG 31.3.1973 – 2 BvR 454/71 – BVerfGE 34, 238 (zur heimlichen Tonbandaufnahme).

⁶³ BGH 21.6.2011 – VI ZR 262/09, Rn. 11.

⁶⁴ BGH a.a.O.; BGH VersR 1998, 601, 603; VersR 2006, 273 Rn. 15; BVerfGE 54, 208, 217f.; BVerfG, NJW 1993, 2925, 2926 – BKA-Präsident.

⁶⁵ BGH 21.6.2011 – VI ZR 262/09, Rn. 12.

einen eingeschränkten und überschaubaren Personenkreis bestimmte E-Mail veröffentlicht, kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers des Schreibens verletzen. Der Einzelne hat ein grundsätzliches Recht darauf, nicht den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein.⁶⁶ Voraussetzung ist allerdings, dass der Wille des Verfassers eines Geschäfts- oder Privatbriefs zur Geheimhaltung deutlich erkennbar ist.⁶⁷ Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles und auf die Erkennbarkeit des Vertraulichkeitswunsches des Verfassers an. Wer sich etwa an eine Mailingliste mit einer unbekanntem Anzahl von Teilnehmern und Teilnehmern wendet, verlässt den geschützten Bereich der privaten Sphäre und kann dann auch nicht mehr Rechtsschutz gegen die Weitergabe der Nachricht beanspruchen.

g) Persönlichkeitsrechtsschutz im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und Urteilen

Eine interessante Sondergruppe im Spannungsfeld von Resozialisierungsinteresse, Persönlichkeitsschutz und Schutz der Pressefreiheit bilden die Fälle der individualisierenden Berichterstattung über Personen, die nach Aufsehen erregenden Verbrechen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und noch inhaftiert sind oder kurz vor der Freilassung stehen oder entlassen worden sind. Ein in Deutschland bekanntes Beispiel war die Interessenabwägung zwischen Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsschutz, die das Bundesverfassungsgericht 1973 in dem Fall „Lebach“ vornahm.⁶⁸ Bei einer Aufsehen erregenden Gewalttat waren im Januar 1969 vier schlafende Soldaten der Wachmannschaft eines Munitionsdepots getötet worden. Ausgeführt worden war die Tat von zwei Haupttätern, unterstützt von einem Gehilfen. Die beiden Haupttäter wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, der spätere Beschwerdeführer wegen Beihilfe zu 6 Jahren. Im Jahr 1972 wollte das Zweite Deutsche Fernsehen das Geschehen in dem Dokumentar-Fernsehspiel „Der Soldatenmord von Lebach“ unter Nennung des Namens des verurteilten Gehilfen ausstrahlen. Nach erfolglosen Versuchen, die Ausstrahlung des Fernsehspiels in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen rechtswidriger Verletzung des Persönlichkeitsrechts, des Namensrechts und des Rechts am eigenen Bild verbieten zu lassen, wandte sich der Gehilfe mit einer Verfassungsbeschwerde ans Bundesverfassungsgericht. Im Ergebnis

⁶⁶ OLG Stuttgart 10.11.2010 – 4 U 96/10.

⁶⁷ OLG Stuttgart a.a.O., mit Verweis auf Erman/*Ehmann*, BGB, 12. Aufl. 2008, Anh. § 12 Rn. 118.

⁶⁸ BVerfG NJW 1973, 1226 = BVerfGE 35, 202.

hielt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde für begründet; die Ausstrahlung des Dokumentarspiels wurde dem ZDF untersagt. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesverfassungsgericht nach einer Güterabwägung im konkreten Einzelfall. Auf der einen Seite steht die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, die ebenso wie die Pressefreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit als „schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ bewertet wird. Allerdings finden diese Rechte nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u. a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Das führt zur anderen Seite der Güterabwägung. Zu den allgemeinen Gesetzen gehören die Vorschriften der §§ 22 und 23 KunstUrhG mit dem Recht am eigenen Bild. Hier ist aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung durch das Fernsehen in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in die private Sphäre bedeutet als eine Wort- oder Schriftberichterstattung in Hörfunk oder Presse. Das Ergebnis seines differenzierten, auch die besonders eindringliche Gattung der Dokumentarspiele im Fernsehen berücksichtigende Abwägung fasste das Bundesverfassungsgericht darin zusammen, dass eine Fernsehberichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters, besonders in der Form des Dokumentarspiels, regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitssphäre bedeuten wird.⁶⁹ Demgegenüber gilt der Vorrang des Informationsinteresses im Zusammenhang mit schweren Straftaten nicht schrankenlos, sondern erfordert die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Hinzu kommt bei Berichten über strafgerichtliche Verurteilungen das mit dem Zeitablauf sich abschwächende Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das wachsende Recht des verurteilten Täters darauf, „allein gelassen zu werden.“⁷⁰ Auch in zeitlicher Hinsicht wird dieses Recht konkretisiert durch das Interesse des Straftäters an Resozialisierung, das heißt an der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Wird das Ziel der Resozialisierung des Täters durch die Fernsehberichterstattung über eine schwere Straftat gefährdet und ist diese Berichterstattung nicht mehr durch das aktuelle Informationsinteresse gedeckt, dann ist sie unzulässig.⁷¹

Erst wenige Monate alt ist eine Entscheidung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu einer vergleichbaren Problemlage, die sich ausdrück-

⁶⁹ BVerfG a.a.O., unter IV.1.c.

⁷⁰ BVerfG a.a.O., unter IV.4. Vgl. BGH 25.5.2009 VI ZR 191/08 NJW 2009, 3576 („Kannibale von Rotenburg“).

⁷¹ BVerfG a.a.O., unter IV.5.e.

lich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1973 bezieht.⁷² Sie hat ein anderes großes Verbrechen zum Gegenstand, die Ermordung des bekannten Münchener Schauspielers Walter Sedlmayr im Jahre 1990. Einer der beiden im Jahr 1993 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Täter war in einer Kurzmeldung im Online-Archiv der „Süddeutschen Zeitung“ namentlich genannt. In dem Bereithalten der seinen Namen enthaltenden Kurzmeldung zum Abruf im Internet sah der Kläger eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mit seiner gegen die „SZ“ gerichteten Klage verlangte der Kläger, es zu unterlassen, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. Im Unterschied zu beiden Vorinstanzen, die eine vergleichbare Abwägungslage wie im Lebach-Urteil angenommen hatten, lehnte der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz den Unterlassungsanspruch ab. Zwar lag auch aus Sicht des VI. Zivilsenats des BGH durch die Nennung seines Namens ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des verurteilten Straftäters und Klägers vor. Diesen Eingriff bewertete das Gericht jedoch nicht als rechtswidrig. Nach seiner Auffassung hatte in diesem Fall das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und an der Achtung seines Privatlebens hinter dem von der beklagten „Süddeutschen Zeitung“ verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten.⁷³ Im Unterschied zu der beabsichtigten Ausstrahlung der Fernseh-Dokumentation im Fall des Soldatenmordes von Lebach kam der Meldung, die in einem Online-Archiv im Internet zum Abruf bereitgehalten wurde, nur geringe Breitenwirkung zu. Der Verbreitungsgrad des konkret gewählten Mediums war gering. Die Meldung musste aktiv gesucht werden, ihre Kenntnisnahme war kostenpflichtig. Darüber hinaus sah das Revisionsgericht ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch an der Möglichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren.⁷⁴ Ein generelles Verbot der Einsehbarkeit und Recherchierbarkeit bzw. ein Gebot der Löschung aller früheren den Straftäter identifizierenden Darstellungen in „Onlinearchiven“ würde nach Auffassung des BGH dazu führen, dass Geschichte getilgt und der Straftäter vollständig immunisiert würde. Hierauf habe der Täter keinen

⁷² BGH 22.2.2011 – VI ZR 115/09.

⁷³ BGH a.a.O. Rn. 18.

⁷⁴ BGH a.a.O. Rn. 21, mit Verweisen auf die Entscheidungen u. a. „Onlinearchiv“ I; vom 9. Februar 2010 – VI ZR 243/08, aaO Rn. 23 – „Onlinearchiv“ II; vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08, aaO Rn. 21.

Anspruch.⁷⁵ Das ist eine fragwürdige Begründung. Das ansonsten bestehende Recht auf Vergessen wird insoweit aufgehoben. Dank neuer Informations- und Speichertechnologie werden damit im Interesse der Recherchierbarkeit durch jedermann persönlichkeitsrelevante Informationen für immer abrufbar gehalten. Das gerät in ein Spannungsverhältnis beispielsweise zu den Sperren und Löschungen nach dem Bundeszentralregistergesetz.⁷⁶ Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sah der BGH kein Problem, weil die Voraussetzungen einer datenschutzrechtlichen Privilegierung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags über Rundfunk und Telemedien (RStV) vorliegend erfüllt seien.

6. Schluss

Die Kontrolle der Grenze zwischen privater Abgeschlossenheit und öffentlicher Aufmerksamkeit hat sich in der Mediengesellschaft Deutschland – gewiss aber nicht nur hier – zu einer in inhaltlicher wie methodischer Hinsicht umkämpften Zone entwickelt. Zum Kampfgebiet geworden ist diese Grenzlinie, weil auf beiden Seiten hochrangige Rechtsgüter und Grundrechte in Stellung gebracht werden. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit seinen Ausprägungen des Rechtes am eigenen Bild und Wort, des Schutzes vertraulicher Aufzeichnungen und des Schutzes vor entstellter Wiedergabe von Gedachtem und Gesprochenem auf der einen Seite steht die für eine offene, diskursive Gesellschaft unverzichtbare Freiheit von Presse, Rundfunk und Berichterstattung gegenüber. Unter der Einwirkung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat sich die Rechtskontrolle der Grenzlinie zu einem komplexen Abwägungsprogramm entwickelt. Darunter leidet die Vorhersagbarkeit des Ergebnisses und damit in gewisser Hinsicht die Rechtssicherheit. Auf der anderen Seite jedoch trägt die auf

⁷⁵ BGH a.a.O. Rn. 21.

⁷⁶ Nach § 45 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) werden Eintragungen über Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt. Die Tilgungsfrist beträgt bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG – mit Ausnahme von Sexualdelikten und Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe – 15 Jahre. Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung nach § 51 Abs. 1 BZRG dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Vgl. OLG Frankfurt 29.3.2007 – 7 U 65/05: Nach Sinn und Zweck dieser der Resozialisierung dienenden Norm sind getilgte oder tilgungsreife Verurteilungen als nicht existent zu behandeln.

den jeweiligen Einzelfall bezogene Abwägung zu einer permanenten Verständigung im Verhältnis zwischen Rechtssystem und Gesellschaft über das gerade noch zulässige Maß an öffentlichem Interesse an privaten Sphären und an dem notwendigen Schutz der Privatheit gegenüber der Neugierde öffentlicher Medien bei.